

Gebührensatzung

für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schenefeld

in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 27.04.2000, in Kraft ab 03.05.2000
in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 26.06.2009, in Kraft ab 02.07.2009

Gebührensatzung

für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schenefeld

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.1996 (GVOBl. Schl. -H. S. 321) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1990 (GVOBl. Schl. -H. S. 50) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl. -H. S. 200) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 25. April 1996 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenfreie Dienstleistungen

- (1) Leistungen und Tätigkeiten der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben der Gemeinden nach dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl. -H. S. 200) in der jeweils geltenden Fassung sind gebührenfrei. Hierzu gehören:
 - a) die Abwendung und Beseitigung von nicht schuldhaft herbeigeführten Gefahren, die der Stadt Schenefeld und ihren Einwohnerinnen und/oder Einwohnern durch Brände drohen,
 - b) die nachbarliche Löschhilfe innerhalb der 15-km-Zone (15 km Luftlinie von der Gemeindegrenze an) gemäß § 21 des Brandschutzgesetzes,
 - c) Hilfeleistungen bei öffentlichen Notständen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes, ausgenommen bei schuldhafter Herbeiführung (vorsätzlich oder fahrlässig) eines polizeiwidrigen (ordnungswidrigen) Zustandes,
 - d) Hilfeleistungen zur Beseitigung unverschuldeter Notlage bei Mensch und Tier,
 - e) Maßnahmen zur Brandverhütung (vorbeugender Brandschutz),
 - f) Dienstleistungen der Feuerwehr bei sportlichen, kulturellen und sonstigen sozialen Veranstaltungen, wie z. B. Volks- und Schützenfesten, Laternenumzügen und dergl.

§ 2**Gebührenpflichtige Dienstleistungen**

- (1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 1 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, sind alle übrigen Hilfe- und Sachleistungen gebührenpflichtig. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen,
 - b) Löschhilfe in Gemeinden außerhalb der 15-km-Zone,
 - c) Löschhilfe innerhalb des Stadtgebietes bei vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 - d) Hilfeleistungen bei öffentlichen Notständen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes, wenn diese nachweislich schuldhaft verursacht wurden,
 - e) Hilfeleistungen zur Beseitigung von Notlagen bei Mensch und Tier, soweit diese nachweislich schuldhaft verursacht wurden,
 - f) die zeitweilige Überlassung von Geräten mit und ohne Personal,
 - g) die vorsätzliche grundlose Alarmierung der Feuerwehr,
 - h) der Fehlalarm einer Brandmeldeanlage,
 - i) der Einsatz der Feuerwehr bei einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht (z.B. Kraftfahrzeugbrand).
 - j) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - k) Türöffnung und Türsicherung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.
 - l) Auspumpen von Kellern, Räumen und Schächten,
 - m) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen und Entfernen von gefährlichen Ästen
- (2) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig davon, ob die Leistungen der Feuerwehr aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher behördlicher Anordnung oder aufgrund einer Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen (Veranstalterinnen und/oder Veranstalter, Unternehmerinnen und/oder Unternehmer, Tierhalterinnen und/oder Tierhalter usw.) erfolgen.
- (3) Verzichtet eine Auftraggeberin oder ein Auftraggeber auf Leistungen, nachdem die Kräfte der Feuerwehr bereits ausgerückt sind, oder wird die Leistung unnötig oder durch Umstände unmöglich, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, so wird die Gebührenpflicht dadurch nicht aufgehoben.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme bzw. dem Einsatz der Feuerwehr.

- (5) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren oder der Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
- a) die Auftraggeberin oder der Auftraggeber,
 - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchst. b) oder d) die anfordernde Gemeinde oder Aufsichtsbehörde.
- (3) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchst. c) die Brandstifterin oder der Brandstifter.
- (4) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchst. e) oder g) die verursachende Person, bei Minderjährigen die aufsichtspflichtige Person.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenrechnung

- (1) Die Gebühren werden nach dem in § 7 enthaltenen Tarif festgesetzt. Der oder dem Gebührenpflichtigen wird hierüber ein Gebührenbescheid zugestellt.
- (2) Der Gebührenberechnung werden zugrunde gelegt:
- a) die Einsatzzeit (Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen oder Geräten v. Feuerwehrgerätehaus),
 - b) die Selbstkosten bei Betriebsstoffen und Materialien (Sonderlöschmittel usw. s. § 7 Abs. 2) zuzüglich 10 % Verwaltungskosten,
 - c) die Selbstkosten für Verpflegung und für Erfrischungen des Personals zuzüglich 10 % Verwaltungskosten.
- (3) Die Gebühren werden stundenweise berechnet. Als Mindestsatz werden die Gebühren für die erste halbe Stunde in Rechnung gestellt. Für die nächste halbe Stunde wird der gleiche Satz und für jede weitere angefangene Stunde der volle Stundensatz erhoben.

- (4) Werden Fahrzeuge oder Geräte länger als drei Stunden eingesetzt oder bereitgestellt, so ermäßigt sich der Stundensatz für die über drei Stunden hinausgehende Zeit um 25 %.
- (5) Bei Löschhilfe außerhalb der 15-km-Zone und im Falle der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen außerhalb des Stadtgebietes werden der anfordernden Gemeinde oder Aufsichtsbehörde jeweils nur die Kosten in Rechnung gestellt, die durch die Löschhilfe oder Hilfeleistungen tatsächlich entstanden sind.
- (6) Werden Fahrzeuge oder Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Instandsetzung bzw. Neuanschaffung der gebühren- oder kostenpflichtigen Person zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
Beschädigungen oder Verluste, die durch die Angehörigen der Feuerwehr verursacht werden oder auf einem Materialfehler beruhen, werden nicht berechnet.
- (7) Für nicht im Gebührentarif aufgeführte Leistungen sind Gebühren nach vergleichbaren Leistungen zu berechnen.

§ 5

Fälligkeit, Stundung oder Erlass und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides (§ 4 Abs. 1) fällig.
- (2) Auf Verlangen sind die Gebühren im Voraus zu entrichten, oder es ist in der voraussichtlichen Höhe der Gebühren eine Sicherheit zu leisten.
- (3) Stellen die Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können sie auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Betreibung nach den Vollstreckungsbestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes vom 18.04.1967 (GVOBl. Schl. -H. S. 131) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid (§ 4 Abs. 1) steht der oder dem Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats nach Zustellung der Widerspruch offen. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Stadt Schenefeld zu erheben. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Klage vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig erhoben werden.
- (2) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 7**Gebührentarif****(1) Gebühren für Personaleinsatz:**

	<u>Ab 01.05.2000</u>	<u>Ab 01.01.2002</u>
bei Einsätzen je Mitglied der Feuerwehr	DM 52,--/h	EUR 26,--/h
bei Sicherheitswachen je Mitglied der Feuerwehr	DM 26,--/h	EUR 13,--/h

(2) Gebühren für Fahrzeugeinsatz:

	<u>Ab 01.05.2000</u>	<u>Ab 01.01.2002</u>
Einsatzleitwagen (ELW)	DM 157,--/h	EUR 80,--/h
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	DM 157,--/h	EUR 80,--/h
Löschfahrzeug (LF 8)	DM 157,--/h	EUR 80,--/h
Löschfahrzeug (LF 16)	DM 278,--/h	EUR 142,--/h
Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	DM 278,--/h	EUR 142,--/h
Rüstwagen (RW 2)	DM 278,--/h	EUR 142,--/h
Drehleiterfahrzeug (DLK 23 - 12)	DM 554,--/h	EUR 283,--/h
Anhänger	DM 82,--/h	EUR 42,--/h
sonstige Fahrzeuge bis 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht	DM 157,--/h	EUR 80,--/h
sonstige Fahrzeuge über 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht	DM 278,--/h	EUR 142,--/h

In diesen Gebührensätzen sind die durch den Betrieb der Fahrzeuge und die Bedienung der darin mitgeführten Geräte entstehenden Kosten enthalten. Daneben entstehende Kosten sind Nebenkosten (§ 4 Abs. 2 b) und c).

(3) Sonstige Kosten

Für die Gestellung von Fahrzeugen und sonstigen feuerwehrtechnischen Geräten aus Sicherheitsgründen anlässlich von Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen beträgt die Gebühr jeweils 0,4 der Sätze zu § 7 Abs. 2. In begründeten Fällen können statt der vorstehenden Gebührensätze Pauschalgebühren vereinbart werden. Die Höhe des jeweils vereinbarten Pauschalbetrages darf jedoch nicht in grober Weise von den vorstehenden Gebührensätzen abweichen.

§ 8**Haftung**

Die Stadt Schenefeld haftet nicht für Schäden, die den benutzenden Personen oder Dritten durch die Inanspruchnahme solcher Feuerwehrgeräte entstehen, die von der Feuerwehr nicht selbst bedient werden.

§ 9**Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Stadt kann die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personen- und betriebsbezogenen Daten von den Gebührenpflichtigen erheben. Sie ist auch befugt, die erforderlichen Daten gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG bei der Polizei zu erheben, wenn diese aufgrund ihrer Aufgabenstellung von Sachverhalten Kenntnis erlangt, die gebührenpflichtige Tatbestände nach sich ziehen und die Datenerhebung bei den Betroffenen nicht zum Erfolg führt.

§ 10**Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am 01. Juni 1996 in Kraft.

Schenefeld, den 26. April 1996

Stadt Schenefeld
Der Magistrat

gez. von Appen

von Appen
Bürgermeister